

Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder in der
Feuerwehr der Gemeinde Schkopau
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Absatz 1, 35 Absatz 2 Satz 1 und 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019, zuletzt geändert bzw. neu gefasst durch Verordnung vom 08. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

1. auf Gemeindeebene

- des Gemeindeführers
- des stellvertretenden Gemeindeführers für vorbeugenden Brandschutz
- des stellvertretenden Gemeindeführers Technik
- des stellvertretenden Gemeindeführers Aus- und Fortbildung
- des Gemeindejugendfeuerwehrwartes

2. auf Ortsebene

- der Ortswehrleiter
- der stellvertretenden Ortswehrleiter
- der Ortsgerätewarte
- der Ortsjugendfeuerwehrwart
- der Ortskinderfeuerwehrwart

3. auf Einsatzebene

- der Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren (einschließlich der Funktionen nach Nr. 1 und 2)

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Die unter § 1 Nr. 1 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindeführer	250,00 EUR
b) stellvertretende Gemeindeführerin in Ihrer jeweiligen Funktion	150,00 EUR
c) Gemeindejugendfeuerwehrwart	80,00 EUR

2. Die unter § 1 Nr. 2 genannten Funktionen erhalten für Ihre Arbeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Ortswehrleiter	120,00 EUR
b) stellvertretende(r) Ortswehrleiter	60,00 EUR
c) Ortsgerätewart	60,00 EUR
d) Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 EUR
e) Ortskinderfeuerwehrwart	60,00 EUR

3. Die unter § 1 Nr. 3 genannten Funktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

a) Aufwandspauschale pro Monat	5,00 EUR
b) Atemschutzgeräteträger mit nachgewiesener Tauglichkeit pro Monat	5,00 EUR
c) Einsatzteilnahme pro Einsatz	10,00 EUR

4. Werden mehrere Funktionen (nach § 2 Nr. 1 und 2) gleichzeitig ausgeübt, wird nur die Funktion mit der höchsten Aufwandsentschädigung vergütet. Eine Addition der Aufwandsentschädigungen findet nicht statt.
5. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch gemäß § 2 Nr. 1 und 2 auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit.
6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
7. Im Falle der Verhinderung des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat, wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1 und 2 bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung darf, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt wird, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
8. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 1, 2 und Nr. 3 a) und b) wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Für den Vertretungsfall wird sie hiervon abweichend nachträglich bezahlt.
9. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Nr. 3 c) erfolgt jährlich im Folgejahr nach Abrechnung aller angefallenen Einsätze. Die Anwesenheit ist durch Unterschriftenliste, welche an den Einsatzbericht anzuhängen ist, nachzuweisen.
10. Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Nr. 3 ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung.

§ 3

Reisekosten

1. Reisekosten für ehrenamtlich Tätige werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gezahlt.
2. Dienstreisen müssen vor Antritt durch den Bürgermeister oder seinem Vertreter bestätigt werden. Über durchgeführte Dienstreisen ist ein Nachweis zu führen.
3. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
4. Reise- und Fahrtkosten werden nur auf Antrag erstattet.

§ 4

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher **und diverser Form**.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Einsatzleitung in der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.04.2019 außer Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Dienstsiegel